

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (Saale)

Amt für Bildung, Kultur und Sport

Rückfragen an:
Robert Aßmann
Telefon: 03445 / 73 2105
Telefax: 03445 /73 2103
E-Mail: bildung@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Neidschützer Str.1

06618 Naumburg
Zimmer-Nr. 106

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

17.11.2020

Sehr geehrte Eltern,

aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation im Burgenlandkreis möchten wir Sie auf einige Neuerungen im Umgang mit Meldungen bei Corona-Fällen an Schulen im Burgenlandkreis hinweisen. Die Veränderungen zielen darauf ab, schnelle Möglichkeiten der Testung durch die jetzt neue Verfügbarkeit von Antigen-Tests (Schnelltests) effektiv zu organisieren und damit einen möglichst wenig eingeschränkten Schulbetrieb zu gewährleisten.

Folgendes Verfahren findet ausschließlich Anwendung, wenn innerhalb der Schule Schüler oder an der Schule tätige Personen positiv auf das Covid-19 Virus getestet wurden.

Besteht aufgrund der angezeigten Infektionslage der Verdacht, dass es zu weiteren Übertragungen innerhalb der Schulgemeinschaft gekommen sein könnte, wird das Gesundheitsamt in der Regel am nächsten Unterrichtstag Antigen-Schnelltests bei den möglichen Kontaktpersonen durchführen. Hierzu wird ein Testmobil in die Schule fahren oder – in Naumburg – werden die Schüler bzw. Lehrkräfte in das Abstrichzentrum am Landratsamt bestellt. Da die Schnelltests unmittelbar nach Bekanntwerden der Infektionen an Schulen eingesetzt werden können, ist es wichtig, dass Ihr Kind eine Einverständniserklärung ausgefüllt in der Schule hinterlegt.



Sollte Ihr Kind diese Erklärung in der Schule nicht abgegeben haben, können die Kinder nicht zeitnah an der Schule getestet werden.

Sollte Ihr Kind im Rahmen eines Antigen-Schnelltests positiv auf das Virus getestet werden, besteht die Möglichkeit, das vor Ort sogleich ein weiterer Abstrich vorgenommen wird. Die Proben werden dann zu einem Labor für einen PCR-Test geschickt. **Auch dieser Test ist nur mit Ihrer ausgefüllten Einwilligungserklärung möglich.**

• **Im Falle eines positiven Testergebnisses (gilt für beide Testarten) muss das betroffene Kind sich auf jeden Fall in Quarantäne begeben. Die Quarantäne kann dann nur durch das zuständige Gesundheitsamt aufgehoben werden.**

Wenn Sie möchten, dass Ihr(e) Kind(er) bei einem konkreten Verdacht getestet wird/werden und im Falle eines positiven Antigen-Tests auch ein PCR-Test vorgenommen werden soll, füllen Sie bitte **beide Formulare** aus und geben diese in der Schule ab.

•
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Robert Aßmann

Einwilligungserklärung zur Durchführung eines Antigen-Tests (Schnelltest)

Hiermit willige ich ein, dass das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises bei meinem Kind

Name:	Vorname:
Schule:	Klasse:

im Falle einer auftretenden Infektion bei einer Person mit dem Virus SARS-CoV-2 an der oben genannten Schule einen Antigen-Schnelltest durchführen darf. Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt.

Die Schule ist berechtigt, diese Einwilligungserklärung dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises auszuhändigen.

Folgende Information habe ich zur Kenntnis genommen:

Antigen-Tests, die Eiweißstrukturen von SARS-CoV-2 nachweisen, funktionieren nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests. Dazu wird eine Probe von einem Nasen-Rachen-Abstrich auf einen Teststreifen gegeben. Falls das SARS-CoV-2 Virus in der Probe enthalten ist, reagieren die Eiweißbestandteile des Virus mit dem Teststreifen und eine Verfärbung auf dem Teststreifen wird sichtbar. Vorteil von Antigen-Tests ist das zeitnahe Testergebnis (in weniger als 30 Minuten). Der Antigen-Test kann helfen, asymptomatische, möglicherweise infektiöse Personen leicht zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. vorübergehende häusliche Isolierung, die Übertragung des Virus zu verhindern. Generell sind Antigen-Tests weniger sensitiv als PCR-Tests. Es ist also eine größere Virusmenge notwendig, damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis zeigt. Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Test-Ergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht ausschließt. Außerdem ist ein Antigen-Schnelltest nicht so spezifisch wie ein PCR-Test, das heißt es kommt häufiger als bei der PCR vor, dass ein positives Ergebnis angezeigt wird, wenn die Person gar nicht infiziert ist. Deshalb muss ein positives Antigen-Test-Ergebnis mittels PCR bestätigt werden.

Datum:

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten:

Einwilligungserklärung zur Durchführung eines Labortests auf Corona-Virus (PCR-Test)

Hiermit willige ich ein, dass das Gesundheitsamt des Burgenlandkreises bei meinem Kind

Name:	Vorname:
Schule:	Klasse:

im Falle einer auftretenden Infektion bei einer Person mit dem Virus SARS-CoV-2 an der oben genannten Schule einen PCR-Test durchführen darf. Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt.

Die Schule ist berechtigt, diese Einwilligungserklärung dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises auszuhändigen.

Folgende Information habe ich zur Kenntnis genommen:

Sollte ein Antigen-Test-Ergebnis bei meinem Kind einen Nachweis des Corona-Virus erbracht haben, muss dieser durch einen Labortest bestätigt werden (PCR-Testung).

Die PCR-Testung ist ein Standardverfahren in der Diagnostik von Viren, das automatisiert werden kann. Dafür müssen die Proben nach dem Abstrich so schnell wie möglich in ein Labor transportiert werden. Bei der PCR wird das Erbmateriale der Viren so stark vervielfältigt, dass es nachgewiesen werden kann, auch wenn es nur in geringen Mengen vorkommt. Das Testverfahren nimmt derzeit etwa vier bis fünf Stunden in Anspruch. Hinzu kommt die Transportzeit ins Labor, die Vorbereitungszeit im Labor und gegebenenfalls eine Wartezeit wegen eines hohen Probeaufkommens.

Datum:

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten: